Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei

(Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei)

Seit 06.10.2011	Neu ab 01.01.2027
Öffentliche Bekanntmachung Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 06.10.2011 folgende	**Öffentliche Bekanntmachung** Aufgrund von § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG BW) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am [Datum] folgende Satzung beschlossen:
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei	**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei** **(Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei)**
§ 1 Zweckbestimmung, Öffnungszeiten 1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, die allen Einwohnern* der Stadt Backnang im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung steht. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei. 2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei und in der örtlichen Presse bekannt gegeben. * Der einheitlich gebrauchte Begriff umfasst Personen beiderlei Geschlechts. Er wird hier durchgängig verwandt, um die Benutzungs- und Gebührensatzung leichter lesbar zu machen.	**§ 1 Allgemeines** (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. (2) Der Bestand der Stadtbücherei setzt sich aus verschiedenen Medien und Gegenständen zusammen. Diese werden in dieser Satzung als Medien bezeichnet. (3) Die Stadtbücherei Backnang ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Backnang. Ihre Angebote dienen der Information, der schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung und der Kommunikation.

	(4) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt. (5) Mit dem Betreten der Stadtbücherei oder der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen der Stadtbücherei erkennt der Nutzer die Benutzungs- und Gebührensatzung, die ausgehängte Hausordnung sowie die Weisungen des Personals an. Dies gilt insbesondere auch für Personen, die Medien ausleihen oder andere Angebote der Stadtbücherei nutzen, ohne die Räumlichkeiten der Stadtbücherei zu betreten sowie für Personen, die die Stadtbücherei betreten, ohne sich anzumelden. Das Hausrecht obliegt der Leitung der Stadtbücherei und wird von ihr oder dem von ihr mit seiner Ausübung beauftragten Bibliothekspersonal wahrgenommen.
§ 7 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht 1. Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden. 2. Das Rauchen innerhalb der Büchereiräume und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Bereich des Lesecafés erlaubt, soweit dabei keine Medien verunreinigt werden. 3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind. 4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr oder das von ihr mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.	**§ 2 Aufenthalt in der Stadtbücherei** (1) Der Aufenthalt in der Stadtbücherei ist für jede Person während der Öffnungszeiten unentgeltlich und ohne Anmeldung möglich. (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei sind bei der Stadtbücherei und auf der Website der Stadt Backnang einsehbar. (3) Aufgrund von Veranstaltungen oder anderen Ereignissen kann der Zugang zu einzelnen Bereichen der Stadtbücherei zeitweise nicht oder nur eingeschränkt möglich sein. (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 2 Anmeldung	§ 3 Anmeldung
1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. 2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Mit seiner Unterschrift gibt der Benutzer die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. 3. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung sowie ebenfalls die Vorlage des Personalausweises der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.	(1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Hierfür ist eine Anmeldung des Bibliotheksnutzers notwendig. Es werden Gebühren nach der Anlage dieser Satzung erhoben. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung dieser Satzung und gibt mit dieser die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Stadtbücherei gemäß § 11. (2) Voraussetzung für die Anmeldung in der Stadtbücherei ist ein gültiger Wohnsitz in Deutschland. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei. (3) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments (gültige Dokumente mit Lichtbild, die Namen, Geburtsdatum und die aktuelle Meldeadresse bestätigen) an. Ist daraus die aktuelle Anschrift nicht ersichtlich, muss zusätzlich die Bestätigung der zuständigen Meldebehörde vorgelegt werden. (4) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind die schriftliche Zustimmung und ein Ausweisdokument eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten gemäß Absatz (3) zur Anmeldung erforderlich. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich durch Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. (5) Institutionen, Dienststellen, Firmen und sonstige juristische Personen melden sich durch eine vertretungsberechtigte Person an. Erforderlich ist ein schriftlicher Nachweis über die institutionelle Zugehörigkeit und die Befugnis zum Führen

	eines Büchereiausweises im Namen der Institution, Dienststelle, Firma oder sonstigen juristischen Person. Die vertretungsberechtigte Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument auszuweisen. Der Name der vertretungsberechtigten Person sowie der Name und die Anschrift der jeweiligen Einrichtung sind bei der Anmeldung anzugeben. Beim Verlängern des Büchereiausweises oder auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Berechtigungsnachweise auch nach der Erstanmeldung erneut vorzulegen, andernfalls kann die Nutzungsberechtigung wieder entzogen werden. (6) Benutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit einer Meldeadresse in Deutschland können sich auch online anmelden. Ermäßigungsnachweise sind persönlich, per Post oder elektronisch an die Stadtbücherei zu übermitteln. Nach persönlicher Vorlage der Dokumente gemäß Absatz (3) wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Die Selbstregistrierung ist nur möglich, wenn mit dem Absenden der Selbstregistrierung die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührensatzung erklärt wird. (7) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse sowie weiterer, für das Benutzungsverhältnis relevanter, personenbezogener Daten der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Eine erneute Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist hierfür nicht erforderlich. (8) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und für die Nutzung einzelner Angebote der Stadtbücherei Backnang kann eine gesonderte Anmeldung unter Erfassung persönlicher Daten erforderlich sein.

§ 3 Benutzerausweis 1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. 2. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust dieses Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises durch Dritte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer des Ausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter. 3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.	**§ 4 Benutzerausweis** (1) Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage des auf den Benutzer ausgestellten und gültigen Benutzerausweises möglich. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Für Schäden und anfallende Gebühren, die durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. (2) Der Benutzerauseis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Soll ein als Verlust gemeldeter Benutzerausweis wieder entsperrt oder ein Ersatzausweis ausgestellt werden, ist die Vorlage der Dokumente gemäß § 3 Absatz (3) erneut erforderlich. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
§ 4 Ausleihe 1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die Dauer der festgesetzten Leihfrist ausgeliehen werden. 2. Die Ausleihfrist beträgt - 4 Wochen für Bücher, Landkarten/Stadtpläne, Sach-DVDs, MCs, Kinder- und Hörbuch-CDs, Spiele sowie CD-ROMs -1 Woche für Zeitschriften, Musik-CDs, Spielfilm-DVDs, Konsolenspiele, Blu-ray Discs. 3. Präsenzbestand kann nicht ausgeliehen werden. 4. In Ausnahmefällen kann die Menge der ausgeliehenen Medien und die Leihfrist begrenzt werden. 5. Eine Fristverlängerung um dieselbe Zeit ist möglich, solange keine Vorbestellungen	**§ 5 Ausleihe und Leihfrist** (1) Medien können für die Dauer der festgelegten Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist kann auf Antrag bis zu dreimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen oder vom Benutzer selbst durchzuführen. (2) Die Leihfristen für die einzelnen Medienarten sowie die zulässige Menge der auszuleihenden Medien werden in der Stadtbücherei bekannt gegeben. (3) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können vorübergehend oder dauerhaft von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Medien sowie Benutzergruppen können vorübergehend oder dauerhaft

vorliegen. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Frist zu beantragen. 6. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, wird der Leser benachrichtigt. 7. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei allen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. 8. Bücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden, so weit möglich, im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken beschafft und entsprechend der Leihverkehrsordnung ausgegeben. **§ 5 Verspätete Rückgabe, Einziehung** 1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Gebühren zu entrichten. 2. Ausgeliehene und nicht zurückgegebene Medien, Gebühren sowie sonstige Forderungen, zu deren Rückgabe bzw. Bezahlung erfolglos aufgefordert wurde, werden auf dem Weg der Verwaltungsvollstreckung eingezogen.	gesonderten Bestimmungen unterliegen. (4) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. (5) Bei der Nutzung der Medien der Stadtbücherei sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts, Datenschutzes sowie des Straf- und Jugendschutzes einzuhalten. Dies gilt sowohl bei ausgeliehenen Medien als auch bei der Nutzung der Medien vor Ort. Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben für Medien sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei verbindlich. (6) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher oder elektronsicher Mahnung sind zusätzliche Mahngebühren zu entrichten.
	§ 6 Vorbestellungen (1) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. (2) Medien, die vorbestellt sind, können nicht mehr verlängert werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Stadtbücherei. (3) Vorbestellte Medien sind innerhalb der festgesetzten Frist abzuholen. Werden die Medien nicht fristgerecht abgeholt, verfällt die Reservierung.

	§ 7 Auswärtiger Leihverkehr (1) Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Medien können unter Vorlage eines gültigen Büchereiausweises über den deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen (Leihverkehrsordnung) aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für die Ausleihe über die Fernleihe gelten die Benutzungsbestimmungen und Leihbedingungen der entsendenden Bibliothek zusätzlich. (2) Für die Beschaffung von Medien aus dem Deutschen Leihverkehr wird pro Medium eine Gebühr fällig. Diese Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Fernleihbestellung nicht abgeholt wird.
	§ 8 Benachrichtigungen, Erinnerungen und Mahnungen (1) Benachrichtigungen, Erinnerungen und Mahnungen können schriftlich oder elektronisch erfolgen. (2) Elektronische Benachrichtigungen, Erinnerungen und Mahnungen gelten mit Versand an die angegebene E-Mail-Adresse als zugegangen, soweit sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind (gem. § 130 BGB). Der Benutzer hat für die Empfangsbereitschaft des E-Mail-Postfachs Sorge zu tragen. (3) Bei Unzustellbarkeit schriftlicher Benachrichtigungen, Erinnerungen und Mahnungen gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührensatzung unverändert weiter. Entsteht der Stadtbücherei oder der Stadtverwaltung aufgrund der Unzustellbarkeit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, können zusätzliche Verwaltungs- und

	Bearbeitungsgebühren erhoben werden.
§ 9 Gebühren 1. Benutzungsgebühren werden jeweils für 12 Monate im Voraus erhoben (Jahresgebühr). a) Die Jahresgebühr beträgt 15,00 € pro Leser, ermäßigt 10,00 € pro Leser. Eine Partnerkarte (Antragsteller u. Lebenspartner) kostet 20,00 €, ermäßigt 14,00 €. b) Die ermäßigten Gebühren gelten für - Studenten - Berufsschüler - Jugendgruppenleiter - Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) jeweils durch Ausweis nachgewiesen. c) Die Ermäßigung für Inhaber des Backnanger Familien- und Kulturpasses richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien über die Vergabe von Familien- und Kulturpässen der Stadt Backnang. d) Keine Jahresgebühr bezahlen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler allgemein bildender Schulen, jeweils durch Ausweis nachgewiesen. e) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihe bzw. Verlängerung eine Gebühr in Höhe von 3,00 € bezahlt werden (Tagesgebühr). 2. Die Versäumnisgebühren bei verspäteter Rückgabe betragen pro Buch, Landkarte/ Stadtplan, Sach-DVD, MC, Kinder- und Hörbuch-CD, Spiel und CD-ROM pro angefangener Woche 0,50 €. Die Versäumnisgebühren bei verspäteter Rückgabe betragen pro Zeitschrift, Musik-CD, Spielfilm-DVD, Konsolenspiel und Blu-ray Disc pro Öffnungstag 0,50 €. 3. Muss schriftlich gemahnt werden, entstehen zusätzliche Bearbeitungsgebühren für die 1. Mahnung 1,00 € für die 2. Mahnung 2,50 € für die 3. Mahnung 2,50 € Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien abgeholt. Für die Abholung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.	**§ 9 Gebühren** Art, Höhe und Fälligkeit der Gebühren im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadtbücherei ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

4. Bei Verlust der entliehenen Medien ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Medium. 5. Für Bücher, die über die Fernleihe besorgt werden, sind Bearbeitungsgebühren pro Buch zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der deutschen Leihverkehrsordnung. 6. Kopien aus Büchern und Zeitschriften der Stadtbücherei: 0,10 €/Seite. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten. 7. Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises sind 2,50 € und für die Beschädigung von EDV-Etiketten 2,50 € je Medium zu zahlen. Für eine Vorbestellung wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 € je Medium erhoben.	
§ 6 Behandlung der Medien, Haftung 1. Alle Medien, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände der Bücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust ist Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. 2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Der Benutzer haftet für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. 3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Beschädigungen dürfen vom Benutzer nicht selbst behoben werden. 4. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe der Medien ausgeschlossen werden.	**§ 10 Nutzung der Medien und des Inventars, Haftung, Schadensersatz** (1) Alle Medien und sonstige Einrichtungsgegenstände der Stadtbücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung, Verunreinigung oder Verlust eines Mediums, Medienbestandteils oder Gegenstandes sowie bei Beschädigung und Verunreinigung eines Einrichtungsgegenstandes oder anderen Inventars der Stadtbücherei ist Schadensersatz gemäß Absatz (4) und eine Bearbeitungsgebühr zu leisten. (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu prüfen. Der Benutzer haftet für unvollständig oder nicht zurückgegebene Medien sowie für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien an diesen festgestellt werden oder während des

5. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Geräten, Medieneinheiten und Dienstleistungen dem Benutzer entstehen.	Aufenthalts in der Stadtbücherei durch den Benutzer entstehen. (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder von jemand anderem als der Stadtbücherei beheben zu lassen. (4) Die Höhe des Schadenersatzes bemisst sich nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. nach dem Wiederbeschaffungswert, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist oder den Anforderungen der Stadtbücherei nicht entspricht. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann der Wert des ursprünglichen Kaufpreises zugrunde gelegt werden. (5) Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. (6) Die Nutzung der Medien und Dienstleistungen der Stadtbücherei erfolgt auf eigene Gefahr, unabhängig davon, ob die Medien ausgeliehen oder vor Ort genutzt werden. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden an Personen, Geräten oder anderen Sachen, die dem Benutzer durch diese Nutzung entstehen. Sie haftet ebenso wenig für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. (7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Wertsachen, Garderobe, Geld und andere persönliche Besitztümer der Bibliotheksbesucher, die während des Aufenthalts in der Stadtbücherei beschädigt werden oder abhandenkommen.

	§ 11 Datenschutz (1) Bei der Anmeldung in der Stadtbücherei, der Anmeldung zu Veranstaltungen oder für die Nutzung einzelner Angebote und Dienstleistungen der Stadtbücherei werden personenbezogene Daten erhoben. (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG). Es wird auf die gesonderte Datenschutzerklärungen und Datenschutzhinweise der Stadt Backnang und Stadtbücherei Backnang verwiesen.
	§ 12 Nutzungsbedingungen für Dienste und Angebote vor Ort (1) Über die Nutzungsbedingungen wie Zulassung, Art der Nutzung oder Nutzungsdauer für Dienste und Angebote vor Ort entscheidet die Stadtbücherei. (2) Für die Nutzung von Geräten, Medien und anderen Angeboten kann ein Pfand erhoben werden. (3) Die Stadtbücherei haftet nicht • für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch den Benutzer; • für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern; • für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von Inhalten der von ihm genutzten Medien entstehen; • für Schäden, die einem Benutzer

	durch die Nutzung der Stadtbüchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen • für Schäden, die ein Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. (4) Der Benutzer verpflichtet sich • die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen, den Gaming-Bereichen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt. • keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren; • die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen; • bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen; • das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.
§ 8 Ausschluss von der Benutzung Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden	**§ 13 Ausschluss von der Benutzung** Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung, die Hausordnung oder die Anweisungen des Personals verstoßen, können

	zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
§ 11 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei vom 01. Juni 2004 außer Kraft.	**§ 14 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbücherei Backnang vom 01. November 2011 außer Kraft.